



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 27. Juni bis 1. Juli 2022	2
Allgemeinverfügung	4
Rechtskraft von Bauleitplänen	5
Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wilhelmshaven und des Orsrates Sengwarden	6

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 27. Juni bis 1. Juli 2022

Ausschuss für Planen und Bauen

Dienstag, 28. Juni 2022, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

- Vorlagen an den Rat:
- Bebauungsplan Nr. 179 B Potenburg Südwest/Sondergebiet Möbel, Durchführung des Verfahrens für ein regionales Einzelhandelskonzept zum Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 179 B
- Bebauungsplan Nr. 152 (vorhabenbezogen)/Vorhaben- und Erschließungsplan 024 (VEP) –Schleusenstraße / ehemalige Minenlagerhäuser- 1. Zustimmung zum Durchführungsvertrag 2. Behandlung der Stellungnahmen sowie 3. Satzungsbeschluss
- 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven 1973 – Schleusenstraße / ehemalige Minenlagerhäuser – 1. Behandlung der Stellungnahmen und 2. Feststellungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 98 (vorhabenbezogen)/Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 039 (VEP 039) – Ehemalige Südzentrale- Aufstellungsbeschluss – Erweiterung Geltungsbereich
- Bebauungsplan Nr. 125, 3. Änderung –Freizeitgelände Fedderwardergroden Süd / Schule –Entwurfsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 40, 6. Änderung (vorhabenbezogen)/Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 35 (VEP 035) –Havermonikenstraße- Kohlenhafen- 1. Aufstellungsbeschluss 2. Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 24
- Fortschreibung des Maßnahmenpakets im Rahmen des Sofortprogramms „Perspektive Innenstadt“ (REACT)
- Mitteilungen und Anfragen:
- Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
- Wettbewerb Rambla
- REACT: Verkehrskonzept Innenstadt
- Rundweg Rüstersieler Hafen – Maadesiel –Touristische Entwicklungsplanung
- Geplante Radwegmaßnahmen 2022
- Produkt- und Budgetbericht 1. Quartal 2022
- Öffentliche Anhörungen

Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven
Freitag, 1. Juli 2022, 10:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

- Vorlagen an den Rat
- REACT Fortschreibung des Maßnahmenpakets im Rahmen des Sofortprogramms „Perspektive Innenstadt“ (REACT)
- Mitteilungen und Anfragen:
 - Radweg Rüstiersiel – Maadesiel
 - Botanischer Garten –Tropenhaus – Stadtgärtnerei

Feist
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

einer Allgemeinverfügung
für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Wilhelmshaven
an drei Sonntagen im Jahr 2022

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007 S. 111) in der zurzeit gültigen Fassung wird in Wilhelmshaven an den folgenden drei Sonntagen

- a) **07.08.2022 (anlässlich der Veranstaltung „Street Art Festival“)**
- b) **04.09.2022 (anlässlich der Veranstaltung „Living Statues“)**
südlich der Peterstraße, westlich bis zur Werftstraße und östlich bis zur Gökerstraße und südlich begrenzt durch die Rheinstraße sowie am
- c) **01.10.2022 anlässlich der Veranstaltung „JadeWeserPort-Cup mit Piratency“)**
südlich der Peterstraße, westlich bis zur Luisenstraße und östlich bis zur Gökerstraße, ab Kreuzung Ebertstraße dieser östlich folgend bis zum Innenhafen und südlich begrenzt durch Südwestkai, Bontekai und Am Handelshafen **jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr** die Öffnung von Verkaufsstellen zugelassen.

Die jeweiligen Bereiche umfassen die anliegenden Grundstücke jeweils beider Straßenseiten.

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und weiteren Hinweisen kann bei der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Gewerbeangelegenheiten -, **RATRiUM**, Rathausplatz 10, 2. Obergeschoss, Eingang D, Zimmer 215, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wilhelmshaven, 14.06.2022

Feist
Oberbürgermeister

Rechtskraft von Bauleitplänen der Stadt Wilhelmshaven

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80A (vorhabenbezogen) / Vorhaben- und Erschließungsplan 034 (VEP 034)-Güterstraße / Gartencenter

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 die **6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 80 A (vorhabenbezogen) / Vorhaben- und Erschließungsplan 034 (VEP 034) – Güterstraße / Gartencenter** –, aufgestellt im beschleunigten Verfahren gem. §13a Baugesetzbuch (BauGB), mit Begründung in der Fassung vom 19.04.2022 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der o. g. Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Technischen Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gleichzeitig werden die o.g. Unterlagen ins Internet eingestellt und sind über <https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Bauleitplanung/> oder über das zentrale Internetportal des Landes <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zugänglich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen und DIN-Vorschriften usw.) können bei der Stadt Wilhelmshaven, im Technischen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung in der 7. Etage, Rathausplatz 9, eingesehen werden.

Der Flächennutzungsplan 1973 wird gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Wilhelmshaven, den 25.06.2022

Feist
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 gemäß §§ 10, 11 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 830) nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen
des Rates der Stadt Wilhelmshaven und des Ortsrates Sengwarden
(Zuwendungssatzung)

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Wilhelmshaven und im Ortsrat Sengwarden erhalten auf der Grundlage des § 57 Abs. 3 NKomVG Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die den Fraktionen und Gruppen gewährten Zuwendungen müssen in vertretbarer Relation zur Größe der Kommune, zum Arbeitsumfang im Rat und Ortsrat und zum Nutzen der geförderten Fraktionsarbeit für die Stadt Wilhelmshaven stehen.
- (2) Gruppen und Fraktionen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt.
- (3) Bei der sogenannten „gestuften“ Gruppenbildung hat lediglich die übergeordnete Gruppe einen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Gleiches gilt, wenn sich mehrere Fraktionen zu einer Gruppe zusammenschließen. Ein gesonderter Zuwendungsanspruch der gruppenangehörigen Fraktionen besteht nicht.
- (4) Für Fraktionen und Gruppen im Ortsrat Sengwarden gelten die Bestimmungen sinngemäß. Hierbei ist der begrenzte Zuständigkeitsbereich wie auch die Größe des Gremiums zu berücksichtigen.

§ 2
Mittelbereitstellung

- (1) Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen trifft der Rat im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes. Bei der Festlegung sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wilhelmshaven und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Für die Höhe der gewährten finanziellen Zuwendungen ist der tatsächliche Bedarf zuwendungsfähiger Aufwendungen entscheidend. Dieser ist unter Berücksichtigung der Bedarfe der vorangegangenen Jahre regelmäßig durch die mittelbewirtschaftende Stelle zu

überprüfen. Obergrenze der Zuwendungen ist der von den Fraktionen und Gruppen benötigte Bedarf.

§ 3 **Umfang und Höhe der Zuwendungen**

(1)

- a) Zur Anmietung von Räumlichkeiten, die als Geschäftsstelle oder Sitzungsort für Fraktions- bzw. Gruppensitzungen genutzt werden, wird den Fraktionen und Gruppen nach Vorlage des entsprechenden Mietvertrages ein Mietkostenzuschuss gestaffelt nach Fraktions-/Gruppengröße gewährt:
 - aa) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 2 bis 5 Personen** in Höhe von maximal 130,00 €/Monat.
 - ab) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 6 bis 9 Personen** in Höhe von maximal 170,00 €/Monat.
 - ac) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **ab 10 Personen** in Höhe von maximal 205,00 €/Monat.Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.
- b) Im Fall einer Gruppenbildung hat nur die Gruppe einen Anspruch auf die Gewährung eines Mietzuschusses unter den Voraussetzungen des Abs. 1a.
- c) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion bzw. Gruppe, werden die Mittel mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion bzw. Gruppe durch das Erlöschen des Fraktions- bzw. Gruppenstatus, die Auflösung der Fraktion bzw. Gruppe entfällt oder mit dem Ende der Wahlperiode.

(2)

- a) Als Zuwendung für den Sach- und Personalaufwand erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag von 520,00 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion 130,00 €/Jahr.
Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.
- b) Im Fall einer Gruppenbildung hat nur die Gruppe einen Anspruch auf die Gewährung eines Sach- und Personalkostenzuschusses unter den Voraussetzungen des Abs. 2a.
- c) Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion bzw. Gruppe, werden die Mittel mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion bzw. Gruppe durch das Erlöschen des

Fraktions- bzw. Gruppenstatus, die Auflösung der Fraktion bzw. Gruppe entfällt oder mit dem Ende der Wahlperiode.

- (2) Die im Ortsrat vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe 20,00 €/Jahr.
Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Januar.

§ 4 **Verwendung der Zuwendungen**

- (1) Bei der Verwendung der Mittel haben die Fraktionen und Gruppen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 110 Abs. 2 NKomVG zu beachten.
- (2) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist **grundsätzlich zulässig** für
- a) eine Grundausstattung an Fachliteratur und Fachzeitschriften, Gesetzesmaterialien, Kommentaren usw.,
 - b) Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen, Kontoführungsgebühren, Kopien, Büromaterial und eine sachgerechte EDV-Ausstattung.
 - c) die Bewirtung von Gästen (Imbiss und alkoholfreie Getränke), soweit deren Anwesenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit den kommunalpolitischen Aufgaben der Fraktion bzw. Gruppe steht,
 - d) Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit mit konkretem Bezug zur Arbeit im Rat bzw. Ortsrat,
 - e) die Hinzuziehung von verwaltungsexternen Gutachtern und Sachverständigen, wenn dabei ein konkreter Bezug zur Arbeit im Rat bzw. Ortsrat besteht und dies zur Vorbereitung sachgerechter Fraktions- bzw. Gruppenarbeit erforderlich ist,
 - f) Aufwendungen für hauptamtliche Fraktions- und Gruppenmitarbeiter (bspw. Fraktions- und Gruppengeschäftsführer), sofern die Fraktions- bzw. Gruppengröße und der organisatorische Aufwand der Geschäftsführung die Beschäftigung von Personal rechtfertigt,
 - g) Kommunalverfassungsstreitverfahren, wenn in diesen um die Rechte der Fraktion bzw. Gruppe gestritten wird, sofern der Prozess nicht mutwillig angestrengt wurde,

- h) Fortbildungs-, Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Fraktionsmitglieder und der Fraktionsmitarbeiter, soweit die Reise unmittelbar zur Erfüllung der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben der Ratsfraktion bzw. -gruppe dient (z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Difu, Klausurtagungen) und insgesamt angemessen sind.
- (3) Ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen besteht nicht.
- (4) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen ist insbesondere **nicht zulässig** für
- a) den Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Fraktions- bzw. Gruppenmitgliedern entstehen und die bereits durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkostenersatz, Reisekostenersatz oder Ersatz des Verdienstauffalls abschließend in der Entschädigungssatzung geregelt sind,
 - b) direkte oder indirekte Parteienfinanzierung. Insbesondere ist es den Fraktionen und Gruppen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen für die Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfs der Partei oder Wählervereinigungen zu verwenden.
 - c) Spenden,
 - d) die Teilnahme an Seminaren und Kongressen von Parteien,
 - e) Geschenke an Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder oder sonstige Dritte,
 - f) die Bewirtung von Fraktions- und Gruppenmitgliedern zu Fraktions- bzw. Gruppensitzungen und geselligen Anlässen,
 - g) die Durchführung und/oder Unterstützung von Bürgerinitiativen,
 - h) die Teilnahme an Parteiveranstaltungen,
 - i) Verfügungsmittel an Fraktionsvorsitzende bzw. Gruppensprecher/innen, aus denen Arbeitsessen und kleinere Geschenke, gezahlt werden,
 - j) allgemeine Bildungsreisen, sofern sie keinen Bezug zur kommunalpolitischen Tätigkeit der Fraktion bzw. Gruppe haben,
 - k) allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit,
 - l) den Erwerb von Parteizeitschriften.

§ 5

Verwendungsnachweis und Rechnungsprüfung

- (1) Die Fraktionen und Gruppen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen in Form eines Verwendungsnachweises. Die Rechnung muss grundsätzlich jeweils ein Haushaltsjahr umfassen und auch eine Übersicht über einzelne Ausgabepositionen umfassen. Zu Beginn einer Wahlperiode ist ein vierzehn Monate umfassender Verwendungszweck (01.11. bis 31.12. des Folgejahres) ausreichend.
Bei Auflösung einer Ratsfraktion bzw. -gruppe ist der Verwendungsnachweis zum Auflösungszeitpunkt zu erstellen.
- (2) Die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode oder des in Abs. 1 Satz 4 genannten Zeitpunktes durch Vorlage eines Sachberichts, eines Verwendungsnachweises verbunden mit einer Erklärung der oder des Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprechers/in über die bestimmungsmäßige Verwendung der Haushaltsmittel nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster zu erstellen und der/dem Oberbürgermeisterin zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis und die Rechnungsbelege unterliegen der Prüfung durch die mittelbewirtschaftende Stelle, durch das Rechnungsprüfungsamt sowie durch den Landesrechnungshof im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Rechnungsbelege sind 5 Jahre lang aufzubewahren und müssen für eine Belegprüfung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Sofern der Nachweis für das abgelaufene Jahr nicht bis zum 31. März des Folgejahres vollständig vorgelegt wurde, wird die Auszahlung der unter § 4 Abs. 2 genannten Mittel für das aktuelle Jahr bis zur Vorlage eingestellt. Außerdem steht der Stadt ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch für die im abgelaufenen Kalenderjahr gewährten Zuwendungen zu. Zuständig für die Entscheidung über die Einstellung der Auszahlung und die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist wegen des untrennbaren Zusammenhangs mit der Gewährung der Zuwendungen der Rat.
- (5) Ergibt die Überprüfung des Verwendungsnachweises, dass die Mittel nicht verwendet wurden, zweckwidrig verwendet wurden oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte, so steht der Stadt insoweit ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Rückzahlungsanspruch zu. Zuständig für die Entscheidung über die Geltendmachung dieses Anspruchs ist

wegen des untrennbaren Zusammenhangs mit der Gewährung der Zuwendungen der Rat.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und des Ortsrates Sengwarden der Stadt Wilhelmshaven trifft zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Wilhelmshaven vom 14.06.2017 außer Kraft.

Feist
Oberbürgermeister